

Kulturveranstaltungen barrierefrei und inklusiv

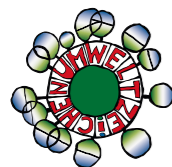
Leitfaden
Checkliste



LAND
SALZBURG

Inhalt

Vorwort	4	Drucksachen	9
Zielgruppen	5	Leichte Sprache	10
Gesetzliche Grundlagen	5	Brandschutz	10
Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)	5	Zwei-Sinne-Prinzip	10
Antidiskriminierung	6	Servicekette	11
Behinderteneinstellungsgesetz (BEinStG)	6	Informationen	11
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	7	Personal	11
Salzburger Bautechnikgesetz (BauTG)	7	Anreise	11
Salzburger Gleichbehandlungsgesetz (S.GBG)	7	Parken	11
Salzburger Teilhabegesetz (S.THG)	7	Eingang	12
UN-Konvention (UNBRK)	7	Kassa/Souvenirshop	12
Denkmalschutz	8	Eintrittskarten	12
Grundlagen	8	Veranstaltungsraum	13
Platzbedarf	8	Freiluftveranstaltung	13
Türen	8	Gastronomie	14
Treppen	9	Toiletten	14
Aufzüge	9	Übernachtungsmöglichkeit	15
Taktile Informationen	9	Zum Abschluss	15
Beleuchtung/Kontrast	9	Checkliste	16
Beschilderung	9	Links und weitere Informationen	18



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei Land Salzburg UW-Nr. 1271

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | **Herausgeber:** Eva Veichtlbauer, Leiterin der Abteilung 2: Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport | **Koordination und Gestaltung:** Landes-Medienzentrum | **Grafiken:** Grafik Land Salzburg; pixabay | **Druck:** Druckerei Land Salzburg | **Alle:** Postfach 527, 5010 Salzburg | **Autorin:** Monika E. Schmerold | **Stand:** November 2021

Vorwort



Bild: Foto Flausen



Bild: Land Salzburg

Kultur für alle erlebbar machen

Im Kulturentwicklungsplan des Landes Salzburg ist die Barrierefreiheit eine wichtige Maßnahme. Die Zugänglichkeit zu künstlerischen und kulturellen Angeboten für alle Menschen ist darin als wesentlicher Baustein unseres Kulturlandes verankert.

Leitfaden und Checkliste

Ein erster Schritt in Richtung „Kultur für alle“ ist dieser Leitfaden für barrierefreie Kulturveranstaltungen. Mit diesem Ratgeber, der auch eine Checkliste zur Barrierefreiheit enthält, möchten wir mehr Bewusstsein für dieses Thema schaffen. Es gibt viele Verbesserungsmöglichkeiten, die für Veranstaltende meist nur kleine Änderungen bedeuten, aber für viele Menschen eine wichtige Voraussetzung zur ungehinderten Teilnahme sind.

Die „richtige“ Planung ist alles

Wichtig ist, Barrierefreiheit von Anfang an bei der Planung von Kulturveranstaltungen oder bei Bauten sowie Umbauten von Kulturstätten mitzudenken. Dieser Leitfaden soll die Organisations-

Teams sowie die Verantwortlichen in den Kulturinstitutionen als Einstieg in die Materie dabei unterstützen, kleine und größere Schritte zu setzen, damit Kultur für alle erlebbar wird.

Eine(r) für alle

Neben den rechtlichen Grundlagen und baulichen Empfehlungen enthält dieser Leitfaden alle wichtigen Inhalte entlang einer „Servicekette“: von der ersten Information über den Ticketkauf bis hin zur Fahrt nach Hause. Unser Dank richtet sich an die Autorin, Monika E. Schmerold, die Sachverständige für barrierefreies Bauen und Gestalten ist. Wertvolle Hinweise kamen auch vom Salzburger Monitoring-Ausschuss, wofür wir ebenfalls herzlich danken.

Abschließend danken wir allen Leserinnen und Lesern dieser Broschüre für ihr Interesse. Barrierefreiheit geht uns alle an - und sie braucht viele Partnerinnen und Partner, um realisiert werden zu können. Gehen wir also konsequent und engagiert gemeinsam weiter auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft!

LH-Stv. Heinrich Schellhorn
Kultur- und Sozialreferent
des Landes

Eva Veichtlbauer
Leiterin der Abteilung Kultur, Bildung,
Gesellschaft und Sport

Zielgruppen

Denken Sie bei Barrierefreiheit zu allererst an Menschen mit Behinderungen oder an jene, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind? Und in weiterer Folge daran, dass Ihre Einrichtung ohnehin barrierefrei ist, weil sich vor Ihrer Tür eine Rampe befindet?

Barrierefreiheit ist nicht nur für Rollstuhlnutzerinnen und -nutzer wichtig. Ebenso darauf angewiesen sind:

- blinde oder sehbehinderte Menschen
- gehörlose oder hörbehinderte Menschen
- Menschen mit Körperersatzstücken (Prothesen)
- kleinwüchsige Menschen
- Menschen mit Bewegungseinschränkungen
- schwangere Frauen
- Menschen mit unsichtbaren Behinderungen (wie z.B. Multiple Sklerose)
- Menschen mit Schwindelanfälligkeit oder Atemproblemen

Laut Statistik Austria leben knapp 20 Prozent der Bevölkerung in Österreich mit einer

Behinderung. Wie viele Besucherinnen und Besucher Ihrer Veranstaltung wären das? Man darf bei Barrierefreiheit den wirtschaftlichen Faktor nicht außer Acht lassen. Sie sehen, neben dem inklusiven Gedanken kann Barrierefreiheit auch Ihre Publikumszahlen erhöhen.

Eine weitere Gruppe, die auf Barrierefreiheit angewiesen ist, sind Menschen mit alters- oder krankheitsbedingten Einschränkungen. Wenn wir dabei an die demographische Entwicklung denken, wird gerade diese signifikant größer.

Vergessen werden darf ebenso nicht auf Eltern mit Kinderwägen und Menschen mit Einkaufstrolleys oder Koffern, aber auch Lieferanten.

Barrierefreiheit ist für die einen unerlässlich, für die anderen nützlich und für den Rest komfortabel.

Und eine Rampe alleine macht Gebäude oder Einrichtungen noch nicht barrierefrei. Dazu später mehr.

Gesetzliche Grundlagen

Es gibt einige gesetzliche Grundlagen, die Diskriminierungen bzw. die Barrierefreiheit regeln. Die wichtigsten sind nachfolgend dargestellt. Was aber ist Barrierefreiheit? Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) definiert sie so:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“
(BGStG §6(5))

Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)¹

Es regelt die Antidiskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Keine oder mangelnde Barrierefreiheit verhindert die gleichberechtigte Teilhabe dieser am öffentlichen Leben und stellt somit eine Diskriminierung nach diesem Gesetz dar.

Das Behindertengleichstellungsgesetz ist ein Bundesgesetz und gilt für die Bereiche Privatwirtschaft, Bundesverwaltung und Dienstleistungen, die direkt von der öffentlichen Hand im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht werden.

¹ www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004228, 06.04.2021

Es gilt für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung sowie für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses, soweit es jeweils um den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen geht, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, und die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes gegeben ist.

Aus dem BGStG geht hervor, dass die zehnjährige Übergangsfrist zur Herstellung von Barrierefreiheit in Bestandsbauten bereits 2016 endete. Das heißt, seit 1.1.2016 müssen alle öffentlich zugänglichen und nutzbaren Orte barrierefrei ausgestaltet sein. Dies gilt für Bestandsbauten und auch für Neubauten. Außerdem müssen auch alle Güter und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, barrierefrei angeboten werden.

Antidiskriminierung

Barrierefreiheit und gleichberechtigte Teilhabe sind ein Menschenrecht. Bei einer Diskriminierung aufgrund mangelnder Barrierefreiheit können die betroffene Person oder auch nahestehende Menschen, wie Partnerinnen, Partner, Freunde, Assistentinnen oder Assistenten, beim jeweiligen Sozialministeriumservice einen Schlichtungsantrag stellen. Meist ist dieser Antrag mit einer Entschädigungszahlung für die erfolgte Diskriminierung verbunden.

Die Schlichtungspartner werden dann vom Sozialministeriumservice zu einem Schlichtungsgespräch geladen. Mit einer neutral agierenden Person wird über die Diskriminierung und deren Beseitigung gesprochen. Kommen die Schlichtungspartner zu keiner Einigung, kann der Schlichtungswerber bei Gericht eine Klage wegen Diskriminierung einbringen.

Im Baurecht selber ist keine Anpassungsverpflichtung definiert. Im Falle eines Schadens greift dann aber das Zivilrecht. Es ist davon auszugehen, dass in einem Gerichtsverfahren zur Beurteilung der „Stand der Technik“ herangezogen wird. Damit kommen dann die

geltenden bautechnischen Standards, wie etwa das Bautechnikgesetz inklusive OIB-Richtlinie, die ÖNORMEN, technische Richtlinien und so weiter zum Tragen.

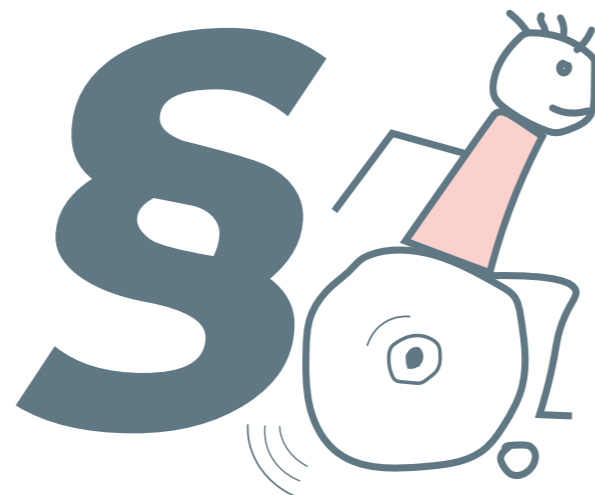
Behinderteneinstellungsgesetz (BEinStG)²

Bauliche sowie gestalterische Barrieren am Arbeitsplatz sowie Barrieren im Zugang zu Information und in der Kommunikation stellen ebenfalls einen Diskriminierungstatbestand dar. Arbeitsplätze von Menschen mit Behinderungen müssen daher deren Bedürfnissen gerecht adaptiert sein.

Das BEinStG legt unter anderem fest, dass jeder Arbeitgeber der Beschäftigungspflicht von Menschen mit Behinderungen nachkommen muss. Das heißt, dass pro 25 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter eine Person mit Behinderungen eingestellt werden muss.

Für jene Arbeitsplätze, die von Magistrats- oder Landesbediensteten belegt werden, kommt das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz zur Anwendung.

Das Sozialministeriumservice übernimmt im Einzelfall unter anderem für Kommunikation mit gehörlosen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder berufliche Weiterbildung von gehörlosen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erforderliche Gebärdensprache-Dolmetschkosten.



² www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008253, 06.04.2021

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)³

Es ist darauf zu achten, dass nicht nur Kundinnen und Kunden sondern auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Anrecht auf umfassende Barrierefreiheit haben. Es muss basierend auf dem BGStG eine Gleichstellung von Personen mit und Menschen ohne Behinderungen gegeben sein. So besteht laufend die Möglichkeit, dass einzelne Beschäftigte plötzlich auf Barrierefreiheit angewiesen sind oder neue Arbeitskräfte mit Behinderungen eingestellt werden.

Salzburger Bautechnikgesetz (BauTG)⁴

Als Grundlage für die Gestaltung von Barrierefreiheit bei Bauten muss in Salzburg das BauTG herangezogen werden. Darin sind ausschließlich die baulichen Themen geregelt und die allgemeinen Schutzziele beschrieben. Wie diese im Detail erreicht werden können, wird in den sogenannten Normen beschrieben. Die in der Praxis bewährten Richtlinien werden laufend überarbeitet: ÖNORM A3011-1 bis 3, A3012, B1600, B1601, B1603 und V2102-1.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, die Schutzziele in Form von „gleichwertigem Abweichen“ zu erreichen. Dieses ist in Bestandsbauten oft unumgänglich. Dazu braucht es aber die fachliche Expertise.

Salzburger Gleichbehandlungsgesetz (S.GBG)⁵

In §27ff ist geregelt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderungen einen Anspruch auf eine barrierefreie Gestaltung ihres Arbeitsumfeldes haben.

³ www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008910, 06.04.2021

⁴ www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20001000, 06.04.2021

⁵ www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20000441, 06.04.2021

⁶ www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10000366, 06.04.2021

⁷ https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19

Der §28 (1) enthält das grundsätzliche Diskriminierungsverbot und weiter in §28 (2) sieht die gleichberechtigte Teilhabe und den barrierefreien Zugang zu öffentlichen Gütern und Dienstleistungen im Land Salzburg.

Da auch aufgrund dieses Landesgesetzes im Bundesland Salzburg niemand diskriminiert werden darf, stellt dieses ebenfalls eine Grundlage und Verpflichtung zur umfassend barrierefreien Ausgestaltung von Veranstaltungsorten dar.

Salzburger Teilhabegesetz (S.THG)⁶

Ziel des Gesetzes ist es, Menschen mit Beeinträchtigungen durch verschiedene Hilfeleistungen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

UN-Konvention (UNBRK)⁷

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist eine völkerrechtliche Vereinbarung, die für Bund, Länder und Gemeinden bindend ist. Österreich hat diese 2008 ratifiziert.

Gerade kulturelle Veranstaltungsorte, die für den Betrieb öffentliche Gelder erhalten, sollten ein besonderes Augenmerk auf die umfassend barrierefreie Gestaltung legen. Sie handeln somit nicht nur inklusiv, sondern geben vielen Menschen die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe und erwirken durch Vorzeigen und Vorleben eine Sensibilisierung der Gesellschaft in Bezug auf Barrierefreiheit.

Barrierefreiheit ist darüber hinaus einehaltungsfrage.

Denkmalschutz

Keine Frage, Denkmalschutz ist eine wichtige Sache. Es gilt, das Erbe bestmöglich zu bewahren, sich aber gleichzeitig einer Verbesserung für Menschen im Sinne der Gleichbehandlung nicht zu verwehren. Die eigenständige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen und die Möglichkeit der vollen Teilhabe in allen Lebensbereichen sind verbindliches Recht. Die inklusive Gestaltung des öffentlichen Raums darf daher auch nicht vor denkmalgeschützten Einrichtungen haltmachen.

Denkmalschutz ist nur in Ausnahmefällen ein Grund, der der Verbesserung der Barrierefreiheit entgegensteht. Mit der richtigen Beratung durch Expertinnen und Experten gibt es immer praxisorientierte Lösungen, um die Barrierefreiheit maßgeblich zu verbessern.

Wichtig ist, den direkten Kontakt mit den Personen des Denkmalschutzes zu suchen und gemeinsam mit Expertinnen und Experten die möglichen Lösungen zu diskutieren. (Weiterführende Links dazu im Anhang.)

Grundlagen

Die Grundlagen bilden jene Basis, die sich durch die gesamte Servicekette zieht. Diese zeigt auf, woran querschnittsmäßig gedacht werden muss.

Platzbedarf

Bei der barrierefreien Gestaltung von öffentlichen Veranstaltungsräumen sollte man für Rollstühle auf einem Wendekreis von 150 cm achten. Dieser ist besonders wichtig bei der Richtungsänderung auf Rampen, in Gängen oder als Schwenkbereich vor Türen.

Für Türen rechnet man eine „lichte Durchgangsbreite“ von mindestens 80 cm, bei Gängen eine Breite von mindestens 120 cm.

Taster und Druckknöpfe sollen in einer Greifhöhe von 85 bis 100 cm erreichbar sein. Grundsätzlich gilt: je tiefer desto komfortabler aus sitzender Position.

Auskragungen, also hervorstehende Bauteile, müssen vermieden oder entsprechend gegen ein Unterlaufen gesichert werden (z.B. freistehende Treppenaufgänge).

Rampen sollten mindestens 120 cm breit sein und einen rutschhemmenden Belag haben. Das Gefälle sollte sechs Prozent nicht übersteigen. Jedes Prozent weniger stellt eine bedeutende Erleichterung für Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer dar. Nach jeweils zehn Metern ist ein Ruhepodest einzubauen. Rampen sind an ihren Enden entsprechend kontrastierend zu markieren. Beachten Sie ausreichende Bewegungsflächen vor und nach Rampen.

Türen

Die Türen sind im besten Fall selbstöffnend mit Näherungsschalter oder Taster. Es muss die durchgehende Anfahrbarkeit des Tasters gewährleistet sein. Sollte dies nicht der Fall sein, so muss die Anfahrbarkeit mit Rollstuhl gegeben sein. Das heißt, dass die Türschließerseite beidseits mindestens 50 cm von der nächsten Ecke entfernt sein muss. Die Türen selber müssen leichtgängig nutzbar sein. Kein montierter Türschließer!

Die Durchgangsbreiten der Türen müssen mindestens 80 cm betragen. Glastüren oder Glasflächen sind entsprechend kontrastierend zu markieren. Karusselltüren und Drehkreuze müssen barrierefrei zu umgehen sein.

Treppen

Treppenstufen müssen an der Oberkante der Antritts- und Austrittsstufe entsprechend kontrastierend gekennzeichnet sein.

Handläufe müssen beidseits vorhanden und gut greifbar sein und an den jeweiligen Enden der Treppen mindestens 30 cm über die Stufe hinaus geführt werden.

Aufzüge

Die Rufknöpfe der Aufzüge müssen mindestens 50 cm von der nächsten Ecke entfernt sein. Die Greifhöhe von 85 bis 100 cm muss eingehalten werden.

Im Aufzug müssen taktile, also tastbare Zielknöpfe in entsprechender Höhe vorhanden sein. Eine Sprachausgabe sollte das angewählte Stockwerk und auch die Türschließung bzw. Türöffnung bekanntgeben.

Taktile Informationen

Taktile Informationen erleichtern Menschen mit Sehbehinderung die Orientierung. Diese sind sinnvoll als Leitlinien am Boden, als auch an Handläufen, als Information auf Tastmodellen oder Lageplänen und natürlich in Aufzügen. Bedenken Sie, dass nicht automatisch alle blinden oder sehbehinderten Menschen die Braille-Schrift lesen können.

Beleuchtung/Kontrast

Denken sie an eine ausreichend helle und blendfreie Beleuchtung. Auch Menschen mit Hörbehinderung profitieren davon, da ihnen so das Lippenlesen erleichtert wird.

Gute Kontraste geben Menschen mit Sehbehinderung zusätzlich die Möglichkeit, sich besser orientieren zu können.

Beschilderung

Grundsätzlich soll so viel wie nötig und so wenig wie möglich beschildert und gekenn



zeichnet werden. Die Kennzeichnung erfolgt am besten durch entsprechende Bildzeichen, sprich Piktogramme. Diese sind meist international für alle Menschen leicht verständlich.

Sehbehinderte und auch ältere Menschen orientieren sich vorrangig an optischen Sinneseindrücken. Alle visuellen Informationen sollen daher kontrastreich und in gut lesbarer Schriftart und Schriftgröße, blendfrei angeboten werden. Schilder dürfen in ihrer Abdeckung nicht reflektieren und sollten daher nicht gebogen sein.

Drucksachen

Die Schriftgröße für Papieraussendungen soll mindestens zwölf Punkt betragen.

Für die Gestaltung der Schrift empfiehlt sich, serifenlose Schriftfamilien mit leichten und eindeutig lesbaren Grundformen zu verwenden.

- Gut lesbare Schriften: Arial, Tahoma, Verdana, Century Gothic
- Schwer lesbare Schriften: Times New Roman, Courier, Imprint MT Shadow

Für eine leichtere Lesbarkeit soll auch kein Kursiv, keine Schattenschrift und auch kein Blocksatz verwendet werden.

Das Papier soll matt sein.

Verwenden Sie Leichte Sprache bzw. bevorzugt Piktogramme.

Leichte Sprache

Menschen mit Lernschwierigkeiten, nicht deutscher Erstsprache, demente Menschen oder Analphabetinnen und Analphabeten benötigen die sogenannte Leichte Sprache. Dabei handelt es sich um eine eigens geregelte einfache Sprache. Da es um leichte Verständlichkeit geht, ist diese keine Kindersprache. Zur Übersetzung in Leichte Sprache gibt es eigene Fachleute.

Was Leichte Sprache ausmacht, ist hier kurz zusammengefasst:

- Kurze Sätze
- Eine Aussage pro Satz
- Kein Konjunktiv
- Abstrakte Begriffe durch Beispiele beschreiben
- Keine Redewendungen
- Fremdwörter und Fachbegriffe vermeiden
- Abkürzungen ausschreiben
- Keine durchgehenden Großbuchstaben
- Keine römischen Zahlen
- Keine Sonderzeichen wie Klammern, Schrägstriche usw.
- Telefonnummern mit Leerzeichen und eventuell Bindestrich
- Übersichtliche Gestaltung der Texte
- Keine kursive Schrift
- Kein Blocksatz, kein zentrierter oder rechtsbündiger Text
- Keine Bilder als Hintergrund

Brandschutz

Für die Flucht bzw. Rettung von Menschen mit Behinderungen ist ein Evakuierungskonzept in die Fluchtwegs- bzw. Brandschutzpläne einzuarbeiten. Dabei ist auch das Zwei-Sinne-Prinzip anzuwenden.⁸

Zur Evakuierung eignen sich sogenannte Evac-Chairs oder auch Tragetücher. Informieren und schulen Sie Ihr Personal dementsprechend.

Zwei-Sinne-Prinzip

Informationen müssen für zwei einander ergänzende Sinne eindeutig und gut wahrnehmbar ausgegeben werden.

Akustische Informationen sind zusätzlich visuell anzuzeigen. Falls vorhanden, müssen gesprochene Informationen im Wesentlichen den visuellen Informationen entsprechen. Visuelle Informationen sind zusätzlich akustisch oder taktil anzubieten.

Sind akustische Informationen für Menschen mit Hörbehinderung nicht eindeutig wahrnehmbar (z.B. Störschall, akustische Reflexionen), müssen entsprechende Vorkehrungen (induktive Höranlagen, Steckdose für Hörhilfsmittel u. dgl.) getroffen werden. Schrankensysteme mit Gegensprechanlage müssen mit Induktion ausgestattet sein.

Um Informationen für Menschen mit mehrfacher Sinnesbehinderung (z.B. Taubblindheit) zugänglich zu machen, sollte das Zwei-Sinne- auf das Drei-Sinne-Prinzip erweitert werden.⁹

Das heißt, Informationen müssen mit immer mindestens zwei Sinnen erfassbar sein:

- Sehen + Hören
- Hören + Tasten
- Sehen + Tasten



Achten Sie besonders darauf bei Alarmierungssystemen bzw. Evakuierungshinweisen, aber auch bei Information, Orientierung, Aufzug und allen weiteren Angeboten.

Servicekette

Die Servicekette beschreibt, wie Barrierefreiheit erlebt werden kann. Von der ersten Information über den Besuch und Aufenthalt selber bis hin zur Abreise.

Informationen

Eine Website ist der erste Informationspunkt für Menschen mit Behinderungen.

Sie sollte barrierefrei gestaltet sein und somit die relevanten Informationen für alle zugänglich enthalten. Besonders wichtige Inhalte können in aussagekräftigen Fotos oder Gebärdensprachvideos vermittelt werden.

In einer eigenen Rubrik zur Barrierefreiheit soll alles zum Thema genau beschrieben werden. So kann jede und jeder sich selber ein Bild machen, ob die Barrierefreiheit ausreichend ist oder ob z.B. eine Begleitperson oder ein spezielles Hilfsmittel notwendig sind.

Personal

Das Personal sollte im Umgang mit Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen geschult sein.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten wissen, worauf zu achten ist. So können sie immer die passenden Auskünfte geben bzw. die richtigen Maßnahmen setzen. So sollten bspw. alle Parkplatzeinweiserinnen und -einweiser genaue Informationen erhalten, wer die barrierefreien Parkplätze wirklich nutzen darf. Die Praxis zeigt, dass diese allzu oft an Bekannte vergeben werden und jene Menschen, die sie wirklich brauchen, dann keinen freien Platz finden.

Anreise

Geben Sie auf Ihrer Website und ebenso in Einladungen genau an, welche öffentlichen Verkehrsmittel verwendet werden können und wie

lange diese nach Veranstaltungsschluss noch fahren. Weisen Sie z.B. auch darauf hin, ob die Eintrittskarte gratis als Busticket verwendet werden kann oder nicht.

Wenn Sie in einer kleineren Gemeinde sind, so informieren Sie darüber, ob und wie viele Taxis es im Ort gibt und wie lange diese verfügbar sind.

Verweisen Sie eventuell auf eigene Zubringer und wie diese gebucht werden können.

Zu den Parkplätzen sind Informationen über die Anzahl und die Beschaffenheit (etwa bei Freiluftveranstaltungen auf einer Wiese) wichtig und evtl. auch darüber, wo genau die barrierefreien Pkw-Stellplätze situiert sind.

Parken

Berechtigt, auf einem ausgeschilderten barrierefreien Parkplatz zu parken, sind ausschließlich Personen mit einem sogenannten §29b-Ausweis, der gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe ausgelegt sein muss.

Der Ausweis ist nicht an ein Fahrzeug gebunden. Es muss aber die Person mit dabei sein, auf die der Ausweis ausgestellt ist.

Fixe Pkw-Parkplätze oder Garagen mit mehr als fünf Stellplätzen:

- Für die ersten 20 Plätze sollte es mindestens einen Stellplatz für das Auto einer Person mit Behinderungen geben.
- Für je 20 zusätzliche angefangene Plätze sollte ein weiterer Stellplatz für das Auto einer Person mit Behinderungen zur Verfügung stehen.

Parkplätze von Versammlungs-, Kultur- und Sportstätten, in denen der Besuch entgeltlich oder zeitbezogen stattfindet:

- Bis zu einer Besucheranzahl von 1.000 Personen sollte es mindestens zwei Plätze pro angefangener 100 für Autos von Personen mit Behinderungen geben.

⁸ Vgl. ÖNORM B1600:2017, 5.4

⁹ Vgl. ÖNORM B1600:2017, 8.2.2



- Darüber hinaus sollte mindestens einer je angefangener 100, jedoch mindestens zwei Stellplätze für Autos von Menschen mit Behinderungen vorhanden sein.

Im Nahbereich von öffentlichen Garagen sollte zumindest ein barrierefreier Stellplatz im Freibereich situiert sein; dieser ist auf die Mindestanzahl der Garagenstellplätze anrechenbar.¹⁰

Der Untergrund muss gut beroll- und begehbar sein. Es darf also z.B. kein Rasengitter verlegt sein. Im Optimalfall weisen die Parkplätze kein Gefälle auf, befinden sich nächst dem barrierefreien Eingang und sind überdacht. Die Parkplätze sind entsprechend zu kennzeichnen.

Eingang

Kennzeichnen Sie gut sichtbar, wo sich der barrierefreie Eingang befindet. Sollte dies ein Seiteneingang sein, so muss bereits davor die Information erfolgt sein, ob dieser nur mit Personal möglich ist und wo man sich melden soll.

Kassa/Souvenirshop

Hier geht es ebenso um die Greifhöhen zwischen 85 bis 100 cm. Die Kasse sollte über schwenk- und absenkbare Kartenlesegeräte verfügen. Es können auch Geräte mit Spiral-

kabel verwendet werden. Es geht darum, dass diese auch von sitzenden Personen gut erreicht bzw. zur Pin-Eingabe verwendet werden können.

Wichtig ist ebenso eine induktive Höranlage, die gut gekennzeichnet ist. Damit wissen die Nutzerinnen und Nutzer sofort, dass sie auf ihrem Hörgerät auf die T-Schleife umschalten können, um so Informationen ohne störende Nebengeräusche zu bekommen.

Sollten Sie über keine Gebärdensprachkenntnisse verfügen, halten Sie immer Papier und Stift in Reichweite. Damit ist auch mit gehörlosen Personen eine Kommunikation möglich. Bedenken Sie aber, dass die Sprache Deutsch für gehörlose Personen meist eine Fremdsprache ist. Das heißt, verwenden Sie keine komplizierten Sätze.

Eintrittskarten

Stellen Sie auf der Website und beim Kartenverkauf an der Kassa Saalpläne mit den möglichen Rollstuhlstellplätzen zur Verfügung.

Bedenken Sie bereits bei der Preisgestaltung, dass die Würde von Menschen mit Behinderungen gewahrt bleibt. Das heißt diese benötigen einen günstigeren Tarif, möchten aber nicht zwangsweise alles geschenkt bekommen. Lösen Sie es so, dass diese weniger bezahlen und ebenso die Begleitperson. Oder nur die Begleitperson zahlt voll.

Bedenken Sie, dass nur Menschen mit einem entsprechenden Eintrag im „Behindertenausweis“ (orange) auf eine Begleitperson angewiesen sind. Dies wird amtlich festgestellt. Überlegen Sie auch, ob der Ausweis vorgezeigt werden muss und schulen Sie dahingehend ihr Personal.

Überlegen Sie, wie Sie einen Online- oder Telefonverkauf für Menschen mit Behinderungen organisieren können. Die beiden Möglichkeiten sind gerade für diese Zielgruppe die Möglichkeit mit dem geringsten Aufwand.

Platzverteilung

Stellen Sie Rollstuhlstellplätze an verschiedenen Stellen zur Verfügung. Bedenken Sie auch, dass es Paare gibt, bei denen beide einen Rollstuhl benutzen. Jedenfalls ist jeweils ein Platz für eine Begleitperson direkt neben dem Rollstuhlplatz bereit zu halten.

Organisieren Sie das im Kartenverkauf so, dass diese Plätze zuletzt vergeben werden.

Plätze für gehörlose Besucherinnen und Besucher sollten eine gute Sichtverbindung zu den gegebenenfalls eingesetzten Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern ermöglichen.

Veranstaltungsraum

Bei Kultur-, Freizeit-, Sport- und Versammlungsstätten und dgl. müssen Rollstuhlplätze auf horizontaler, ebener Fläche und mit optimaler, freier Sicht aus einer Augenhöhe von 80 cm bis 180 cm vorgesehen werden.

Pro Rollstuhlplatz ist eine Mindestbreite von 100 cm und eine Mindestdiefe von 120 cm einzuplanen. Für die Erschließung der Plätze ist eine Gangbreite von 120 cm freizuhalten und an einer Stelle die Bewegungsfläche für Rollstühle mit einem Durchmesser von 150 cm sicherzustellen.

Rollstuhlplätze in Kinos sollten vorzugsweise im mittleren oder hinteren Zuschauerbereich, bei allen übrigen Veranstaltungsstätten im vorderen Drittel, situiert werden.

Unmittelbar neben jedem Rollstuhlplatz muss ein Sitzplatz für eine allfällige Begleitperson vorhanden sein. Diese Rollstuhlplätze müssen in der Nähe eines barrierefrei erreichbaren Ausgangs angeordnet sein.

Zahl der Rollstuhlplätze in Veranstaltungsräumen:

- Fassungsvermögen bis zu 1.000 Besucher: mindestens ein Rollstuhlplatz pro angefangenen 100 Besucherplätzen.

- Mehr als 1.000 Besucher: mindestens ein Rollstuhlplatz pro angefangenen 200 Besucherplätzen; es müssen jedoch mindestens zwei Plätze als Rollstuhlplätze ausgeführt werden.

Für gehbehinderte Menschen müssen pro 100 Plätze drei Sitze mit Fußfreiheit und Armstützen vorgesehen werden.¹¹

Bedenken Sie in allen Räumlichkeiten und Gängen eine ausreichende Gangbreite. Es muss mitgedacht werden, dass mit Rollstühlen an verschiedenen Punkten gewendet werden kann.

Stellen Sie Audiogeräte zur Verfügung, die umgehängt werden können und über Kopfhörer verfügen. Rollstuhlnutzerinnen und -nutzer sowie blinde Menschen werden sich darüber freuen.

Denken sie an Anlagen zur Hörunterstützung, an sogenannte Induktionsanlagen in Veranstaltungsräumen (z.B. Kinosaal, Theater, ...).

Für hörbehinderte oder gehörlose Menschen bieten sich Tablets mit Informationen in Gebärdensprache und Schrift an.

Stellen Sie für Menschen mit Lernschwierigkeiten Informationen in Leichter Sprache zur Verfügung.

Denken Sie auch an blendfreie Beleuchtung und taktile Informationen (z.B. Tastobjekte für blinde Menschen).

Freiluftveranstaltung

Gerade Veranstaltungen im Freien sind für Menschen mit Behinderungen eine besondere Herausforderung. Bieten Sie daher gut beroll- und begehbare Wege an.

Wenn davon auszugehen ist, dass die meisten Menschen von ihren Sitzen aufstehen oder grundsätzlich stehen, sollte ein Podest für alle sitzenden Personen errichtet werden. Achten Sie dabei darauf, dass es rund um das Podest Absturzsicherungen gibt, die das Blickfeld aber nicht beeinträchtigen.

¹⁰ Vgl. ÖNORM B1600:2017, 4.1

¹¹ Vgl. ÖNORM B1600:2017, 5.8

Bei Zeltfesten sind Hauptgänge mit ausreichender Breite notwendig, um gut mit dem Rollstuhl, Rollator, etc. durchzukommen.

Die Toiletten sollen gut ausgeschildert sein. Jedenfalls müssen auch barrierefreie WCs vorhanden sein.

Ganz wichtig ist die durchgehende Abdeckung von frei verlaufenden Kabeln oder ähnlichem. Achten Sie auch im Kopfbereich darauf, dass dergleichen hoch genug hängt.

Gastronomie

Gastronomiebereiche müssen in gleicher Weise barrierefrei nutzbar sein wie alle anderen Angebote.

Gestalten Sie den Zugang so einfach wie möglich. Setzen Sie bevorzugt Rampen ein. Vermeiden Sie nach Möglichkeit Plattformtreppenaufzüge. Diese sind im Betrieb sehr langsam, können nur von Rollstuhlnutzerinnen und -nutzern in Anspruch genommen werden und sind serviceintensiv. Bevorzugt sollen bei Bedarf vertikale Hebebühnen verwendet werden.

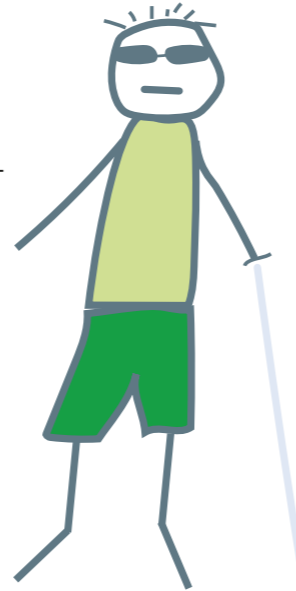
Es gibt auch die Möglichkeit des Einsatzes von sogenannten Flexsteps. Das sind Treppen, die sich in eine Hebeplattform umwandeln. Diese sind besonders zur Überbrückung von wenigen Stufen geeignet.

Denken Sie beim Speisenangebot an Vitrinen, die auch von sitzenden Personen eingesehen werden können. Für Speisen in Buffetform gilt das gleiche. Geregelt gehört dabei auch die geordnete Zu- und Abfahrt: Nutzerinnen und Nutzer von Hilfsmitteln können meist nicht am Absatz umdrehen und ein Buffet oder eine Speisenausgabe auf demselben Weg verlassen, auf dem sie gekommen sind.

Veranlassen Sie eine entsprechende Ausschilderung der Speisen plus Angabe der Allergene in lesbarer Schrift. Bieten Sie Trinkhalme in verschiedenen Ausführungen und ebenso verschiedene Gläser mit und ohne Henkel an.

Es sollten immer Tische angeboten werden und diese in verschiedenen Varianten: also nicht nur Stehtische, sondern auch unterfahrbare Tische mit Stühlen. Kennzeichnen Sie diese, damit sie bei Bedarf für Rollstuhlnutzerinnen und -nutzer oder ältere Personen freigemacht werden.

Vermeiden Sie Dekorationsartikel, die für sehbehinderte oder blinde Personen gefährlich werden könnten. Das sind z.B. herabhängende Tischdecken, ungesicherte Kerzen, labile Ständer und dergleichen.



Toiletten

Jede Sanitär-Gruppe sollte über ein barrierefreies WC verfügen. Dieses ist entsprechend auszuschildern und optimalerweise mit einem EURO-Key-Schließsystem auszustatten.

Dabei handelt es sich um ein in ganz Europa verwendetes einheitliches System. Viele Berechtigte verfügen über einen entsprechenden Schlüssel. Ein Reserveschlüssel muss aber jederzeit vorhanden sein. Schulen Sie Ihr Personal entsprechend.

Der Weg zum barrierefreien WC muss selbstverständlich stufenlos sein. Die Tür muss nach außen aufgehen. Das WC selber sollte im besten Fall rechts und links anfahrbar sein.

Wichtig ist, dass sich die Einrichtungsgegenstände kontrastierend vom Hintergrund abheben. Der Spiegel sollte ab der Waschbeckenoberkante montiert sein. Alle erforderlichen Haltegriffe müssen entsprechend stabil sein. Für den Notfall ist ein Notrufsystem angelegt.



Übernachtungsmöglichkeit

Bieten Sie auf Ihrer Website eine Liste von umliegenden Unterkünften an, die über barrierefreie Zimmer verfügen. Motivieren Sie Hotels in Kooperation barrierefreie Zimmer zu gestalten, da dies sowohl die Besucherzahlen als auch die Auslastung der Gästebetten entsprechend positiv beeinflusst.

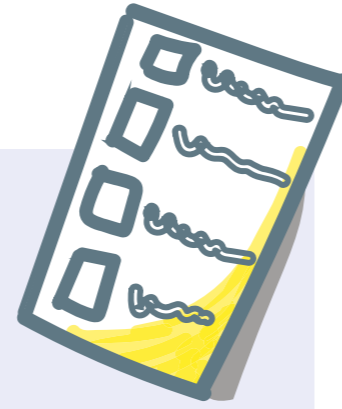
Geben Sie auf Ihrer Homepage die jeweilige Entfernung zum Hotel oder zur Unterkunft bekannt.

Zum Abschluss

Es gibt viele Möglichkeiten, Ihre Einrichtung maßgeblich zu verbessern. Denken Sie daran, dass schon morgen Sie selber auf Barrierefreiheit angewiesen sein könnten.

Grundsätzlich gilt aber, dass - wie bei allen anderen Dingen - Expertinnen und Experten hinzugezogen werden sollten. Andernfalls könnte es leicht passieren, dass die eingesetzten finanziellen Mittel ins Leere gehen, weil die Umbauten trotz Einhaltung von gewissen Vorgaben dennoch nicht wirklich nutzbar sind. Fachleute VOR den Veränderungen zu beauftragen, kann Geld sparen.

Checkliste



Grundlagen

- Bewegungsflächen
- Durchgangsbreiten
- Gangbreiten
- Erreichbarkeit Taster und Druckknöpfe
- Auskragungen (Unterlaufgefahr)
- Treppenmarkierungen
- Glasmarkierungen
- Rampenmarkierungen
- Schriftgröße
- Mattes Papier + Schilder
- Leichte Sprache + Piktogramme
- Taktile Leitsysteme
- Beleuchtung
- Kontraste
- Zwei-Sinne-Prinzip

Infos

- Website
- Personal
- Drucksachen
- Ausschilderung
- Anfahrtsbeschreibung
- Beschreibung der Barrierefreiheit

Anreise

- Öffentliche Verkehrsmittel (Bahn, Bus, ...)
- Taxi
- Zubringer
- Eigenes Kfz

Parken

- Eigener barrierefreier PKW-Stellplatz
- Barrierefreier PKW-Stellplatz am öffentlichen Grund
- Bodenbeschaffenheit
- Parkplatz ist überdacht
- Weg zum Eingang ist eben

Eingang

- Haupteingang
- Seiteneingang
- Begleitung durch Personal erforderlich

Türen

- Leichtgängig oder selbstöffnend
- Ausreichende Durchgangslichte
- Glasmarkierungen

Aufzüge

- Anfahrbarkeit Rufknopf
- Erreichbarkeit Zielknopf
- Tastbare Ziffern auf den Tasten
- Sprachausgabe
- Haltegriff
- Spiegel entsprechend ÖNORM

Kassa/Souvenirshop

- Greifhöhen zwischen 85 bis 100 cm
- Schwenk- und absenkbare Kartenlesegeräte (Spiralkabel)
- Durchgangsbreiten von mindestens 100 cm
- Induktive Höranlage, gut gekennzeichnet

Eintrittskarten

- Saalpläne mit eingezeichneten Rollstuhlplätzen
- Tarife für Menschen mit Behinderungen
- Tarife für Begleitung von Menschen mit Behinderungen
- Nachweis der Behinderung
- Karten online kaufen
- Karten telefonisch kaufen
- Kartenreservierung

Platzverteilung

- Rollstuhlstellplätze an verschiedenen Stellen
- Platz für Begleitperson daneben

Veranstaltungsraum

- Bewegungsflächen
- Induktive Höranlage
- Taktile Informationen (z.B. Tastobjekte)
- Blendfreie Beleuchtung
- Informationen in Gebärdensprache

Freiluftveranstaltung

- Gute beroll- bzw. begehbarer Weg
- Rollstuhlpodest bei Veranstaltungen mit stehendem Publikum
- Gangbreiten zwischen Stühlen oder Tischen
- Toiletten in der Nähe
- Ausschilderung
- Kabelabdeckungen

Gastronomie

- Erreichbarkeit (Stufen, Rampen, Hebebühnen, Aufzüge ...)
- Abgesenkter Bereich (bei Selbstbedienung)
- Einsehbare Vitrine
- Buffets mit getrennter An- und Abfahrbarkeit

- Ausschilderung der Speisen (Allergien, etc.)
- Trinkhalme
- Gläser mit Henkel
- Tische in verschiedenen Höhen und Unterfahrbarkeiten
- Gefährliche Dekorationsartikel (Kerzen, Ständer ...)

Toiletten

- Ausschilderung Barrierefreies WC
- Weg zum WC stufenlos
- Tür geht nach außen auf
- WC links oder rechts anfahrbar
- Kontrastierende Einrichtungsgegenstände
- Haltegriffe
- Notrufsystem

Übernachtungsmöglichkeit

- Hotels
- Pensionen
- Appartements
- Entfernungen

Brandschutz

- Brandschutzkonzept
- Evakuierungsmittel

Links und weitere Informationen



18

Qualitätssiegel (mit Auflistung von Expertinnen und Experten): www.fairfueralle.at

Grobe Überprüfung der Barrierefreiheit: www.barriere-check.at

Technische Merkblätter: www.blickbestimmung.at/netzwerk/merkblaetter.html

Übersetzung in Leichte Sprache: www.leichte-sprache-textagentur.at

Land Salzburg: www.salzburg.gv.at/mit

Stadt Salzburg: www.stadt-salzburg.at/barrierefrei-fuer-alle

Hier finden Sie nun noch einige Publikationen mit weiterführenden Informationen zum Thema Barrierefreiheit im kulturellen Bereich und bei Veranstaltungen. Zu beachten ist jedoch, dass in Deutschland und in der Schweiz mitunter andere Grundlagen in Bezug auf die dortigen Normen gelten.

Leichte Sprache: Sag es einfach. Sag es laut.
(Salzburg Museum 2016)
www.salzburgmuseum.at/fileadmin/Salzburg_Museum/04_Kunstvermittlung/Folder/2017/Salzburg_Museum_Leichte_Sprache_Broschuere.pdf

Der Barriere-Checker: Veranstaltungen barrierefrei planen.
(Paritätischer Landesverband Hessen, 2013)
www.paritaet-hessen.org/fileadmin/redaktion/Texte/Aktuelles__Slider_/Final_Barriere-Checker_2_auflage.pdf

Ein hindernisfreier Kulturbesuch. Wegweiser für inklusive Veranstaltungen der Performing Arts.
(Fachstelle Kultur inklusiv von Pro Infirmis Sensability - Experten für Inklusion Migros-Kulturprozent, 2019)
www.kiwit.org/media/material-downloads/wegweiser_ein-hindernisfreier-kulturbesuch.pdf

Ein Leitfaden zur barrierefreien Kommunikation im kulturellen Bereich.
(Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e.V., 2018)
www.lv-gl-bw.de/wp-content/uploads/leitfaden-barrierefreie-kommunikation-kultureller-bereich.pdf

Kultur barrierefrei. Handbuch für die Organisation barrierefreier kultureller Veranstaltungen zur Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderungen.
(Verein Openair auf dem Bundesplatz, Verein Blindspot - Nationale Förderorganisation für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen, Kommunikationsagentur ProjektForum AG, Bern)
<https://projektforum.ch/wp-content/uploads/2018/09/Manual-Kultur-barrierefrei.pdf>

Leitfaden Barrierefreie Kommunikation bei Veranstaltungen. Hinkommen · Reinkommen · Zurechkommen.
(Der Paritätische Baden-Württemberg 2016)
www.freiburg.de/pb/site/Freiburg/get/params_E-484028247/1401044/Leitfaden-Barrierefreie-Kommunikation_barrierefrei_final.pdf

+ **Checkliste** https://gpil.eu/leitfaden/wp-content/uploads/2016/11/Checkliste_BarrierefreieKommunikation.pdf

Barrierefreie Museen. Hinweise und Anregungen.
(Verband der Museen Schweiz, 2016)
www.museumbund.at/uploads/standards/VMS_Barrierefreiheit_D_web.pdf

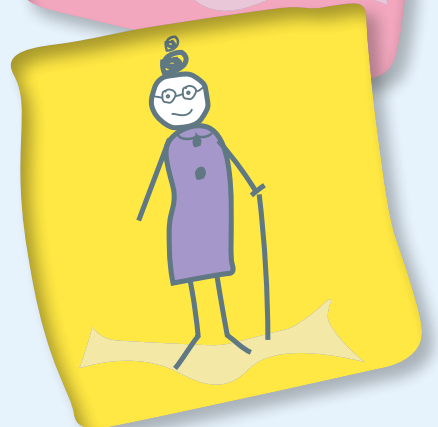
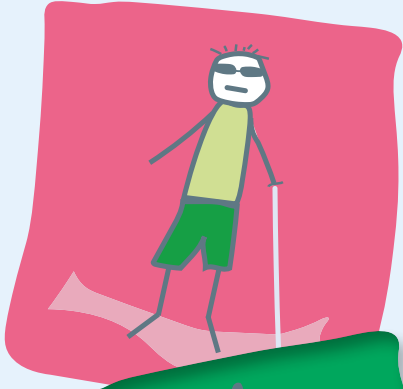
Kulturbesuche barrierefrei ermöglichen. Ein Leitfaden zur Barrierefreiheit in Kultureinrichtungen.
(Verein „Kultur für alle“ Stuttgart e.V., 2014)
https://kultur-fuer-alle.net/wp-content/uploads/2019/09/KFA_Leitfaden_Barrierefreiheit_Kultureinrichtungen.pdf

Das inklusive Museum - Ein Leitfaden zur Barrierefreiheit und Inklusion.
(Deutscher Museumsbund e. V./Bundesverband Museumspädagogik e. V./BKB Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e. V., 2013)
www.museumbund.de/wp-content/uploads/2017/03/dmb-barrierefreiheit-digital-160728.pdf

Handbuch zur Planung und Umsetzung von Barrierefreiheit in Jugend- und Kultureinrichtungen.
(Landesverband Soziokultur Sachsen e.V., 2013)
<https://soziokultur-sachsen.de/handbuch>

Handreichung und Checkliste für barrierefreie Veranstaltungen.
(BKB - Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e. V., 2012)
www.k-produktion.de/fileadmin/k-produktion/redakteure/barrierefrei/handreichung-dez-2012_web.pdf

19



LAND
SALZBURG